

Ausfertigung



Rechtsanwälte

02. Juni 2014

Hofbeck • Buchner • Kollegen

# Kammergericht

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:  
22 U 119/13  
43 O 327/12 Landgericht Berlin

verkündet am : 8 Mai 2014  
Börder, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle des Kammerge-  
richts Berlin

In dem Rechtsstreit

der Autovermietung [REDACTED] GmbH,  
vertreten d. d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hofbeck . Buchner & Kollegen,  
Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,-

g e g e n

den [REDACTED] e.V.,  
vertreten d. d. Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten und Berufungsbeklag-  
ten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat der 22. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Ber-  
lin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Kammer-  
gericht Dr. Helle, die Richterin am Kammergericht Meising und den Richter am Landgericht  
Dr. Gramse

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. April 2013 - 43 O 327/12 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.751,23 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 283,66 EUR seit dem 15. Dezember 2011, aus 799,43 EUR seit dem 16. Juli 2011, aus 76,14 EUR seit dem 19. November 2011, aus 527,20 seit dem 3. März 2012, aus 587,65 EUR seit dem 29. Dezember 2011 und aus 477,16 € seit dem 28. Juni 2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges haben die Klägerin zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3 zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Klägerin zu 3/5 und der Beklagte zu 2/5 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**G r ü n d e :**

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO im Hinblick auf § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

I. Das Landgericht hat angenommen, dass die Unfallgeschädigten die streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche wirksam an die Klägerin abgetreten haben und die Klägerin damit gemäß § 6 AusIPfIVG, § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 398 BGB aktivlegitimiert sei. Diese Beurteilung, der der Beklagte nicht entgegengetreten ist, trifft zu. Insbesondere verstoßen die Abtretungen nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (BGH, Urteil vom 5. März 2013 - VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870, juris: Rz. 8).

II. Der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs, wie sie das Landgericht vorgenommen hat, vermag der Senat nicht in allen Punkten zu folgen.

1. Der Geschädigte kann vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu

wählen (BGH, std. Rspr., zuletzt u. a. Urteil vom 5. März 2013 - VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870, juris: Rz. 15). Von diesem Grundsatz ist das Landgericht zutreffend ausgegangen.

2. Der für die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich maßgebliche Normaltarif kann im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt werden, wobei die in dem Schwacke-Automietpreisspiegel (im Folgenden: Schwacke-Liste) und dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (im Folgenden: Fraunhofer-Liste) ausgewiesenen Durchschnittsmieten herangezogen werden können. Dabei ist auch eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen vom trichterförmigen Ermessensspielraum gedeckt (BGH, Urteil vom 18. Mai 2010 – VI ZR 293/08, NJW-RR 2010, 1251, juris: Rz. 4). Hiernach hat das Landgericht im Ansatz richtig einen arithmetischen Mittelwert beider Markterhebungen gebildet.

3. Die vom Landgericht vorgenommene arithmetische Mittelung beider Markterhebungen begegnet jedoch in einigen Einzelpunkten durchgreifenden Bedenken.

a) Zur Schwacke-Liste hat das Landgericht durchgehend den jeweiligen Modus-Wert zugrunde gelegt. Der Senat hält es demgegenüber im Anschluss an das OLG Celle und das OLG Köln für vorzugswürdig, aus beiden Tabellen jeweils das darin ausgewiesene arithmetische Mittel zu entnehmen. Da die Fraunhofer-Liste – anders als die Schwacke-Liste – keinen Modus (d. h. den am häufigsten genannten Wert innerhalb der gesamten erhobenen Werte, vgl. die Lesehilfe zur Schwacke-Liste), sondern lediglich das arithmetische Mittel aller erhobenen Einzelwerte ausweist, wird die durchgehende Vergleichbarkeit der Erhebungswerte beider Markterhebungen nur dadurch gewährleistet, dass auch aus der Schwacke-Liste lediglich die arithmetischen Mittelwerte entnommen werden. Zudem spricht für ein Anknüpfen an den arithmetischen Mittelwert die Eliminierung zufälliger Ergebnisse durch das Gesetz der großen Zahl. Demgegenüber kann es beim Modus zu erheblichen Verzerrungen kommen, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen, die dann unabhängig von der Höhe der anderen Werte den Modus bilden (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – I 15 U 186/12, 15 U 186/12, Schaden-Praxis 2013, 361, juris: 38; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 45).

b) Mit dem Landgericht hält auch der Senat es für zutreffend, entsprechend der tatsächlich erreichten Gesamtmietdauer den davon erfassten größten Zeitabschnitt den Tabellenwerken zu entnehmen, daraus den Tagessatz zu errechnen und diesen mit der Anzahl der tatsächlichen Miettage zu multiplizieren (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – 15 U 212/12, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 39; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11 –, juris: Rz. 51). Denn der mit der Verlängerung oder Verkürzung der zunächst ins Auge gefassten Mietdauer verbundene – geringe

– Verwaltungsaufwand ist in keiner Weise mit dem Aufwand vergleichbar, der bei Hereinnahme und Herausgabe eines Mietwagens anfällt und Grundlage der relativ hohen 1-Tages-Preise ist (OLG Köln, Urteil vom 28. Januar 2014 – 15 U 85/13, Seite 11). Die Erstattungsfähigkeit der Fahrzeugklasse bestimmt sich nach dem beschädigten Unfallwagen (Senatsurteil vom 02. September 2010 – 22 U 146/09, DAR 2010, 642, juris: Rz. 16; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 42), wobei Obergrenze für die Erstattung die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten sind. Auch dies hat das Landgericht beachtet.

c) Die Berufung beanstandet aber zu Recht, dass das Landgericht die streitgegenständlichen Zusatzleistungen (Winterreifen, Abholung/Zustellung, Zusatzfahrer, Anhängerkupplung, Navigationsgerät) im Rahmen der Mittelung auf Seiten der Werte der Schwacke-Liste eingestellt hat. Richtigerweise ist zunächst das arithmetischen Mittel beider Erhebungswerke zu ermitteln; erst diesem Ergebnis sind sodann erstattungsfähige Zusatzleistungen, die weder in den Grundmieten der Schwacke-Liste noch in denen der Fraunhofer-Liste eingerechnet sind, zuzuschlagen (OLG Köln, Urteil vom 28. Januar 2014 – 15 U 85/13, Seite 13; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 58). Dies gilt auch für die hier streitgegenständlichen Zusatzleistungen (Winterreifen, Abholung/Zustellung, Zusatzfahrer, Anhängerkupplung, Navigationsgerät), weil diese Leistungen von keinem Erhebungswerk in den ausgewiesenen Durchschnittsmietpreisen berücksichtigt sind. Die Werte für diese Zusatzleistungen sind dabei der jeweiligen Nebenkostentabelle des Schwacke-Mietpreisspiegels zu entnehmen (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 61).

Keiner Prüfung bedarf dabei, ob die in der Nebenkostentabelle ausgewiesenen Werte der Zusatzleistungen höher sind als die dafür tatsächlich in den jeweiligen Fällen vereinbarten Bruttopreise. Auch bei Überschreitung der vereinbarten Preise wäre - entgegen der Auffassung des OLG Köln (Urteil vom 18. August 2010 – 5 U 44/10, I-5 U 44/10, NZV 2010, 614, juris: Rz. 12) - ein Abzug von den in der Nebenkostentabelle ausgewiesenen Werten nicht gerechtfertigt. Der für die Erstattung maßgebliche Normalpreis muss einheitlich nach den zur Schätzung herangezogenen Tabellenwerken bemessen werden, wobei es für die Frage einer Überschreitung des Marktpreises oder des vereinbarten Preises lediglich auf den Endpreis ankommen kann und - zur Vermeidung zufälliger Ergebnisse - nicht auf dessen Aufgliederung in verschiedene Rechnungspositionen wie Grundpreis und Zusatzleistungen (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 62). Daher ist zum Beispiel unerheblich, dass im Fall 1 weder der Mietvertrag vom 9. Dezember 2009 noch die Rechnung vom 31. Dezember 2009 unmittelbar den Preis für die vereinbarten Zusatzleistungen erkennen lassen: Der Mietvertrag verweist wegen der Berechnung der Zusatzleistungen auf die [REDACTED] Pkw Preisliste 2009", die indessen weder eingereicht ist noch Grundlage der Rechnung gewesen ist, die lediglich - ohne weitere Spezifizie-

nung - einen Pauschalpreis inkl. aller Nebenkosten ausweist. Obergrenze für den erstattungsfähigen Betrag sind lediglich die jeweils insgesamt tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten. Diese sind indessen schon wegen des berechneten, aber - nach der insoweit nicht angefochtenen Entscheidung des Landgerichts - nicht erstattungsfähigen Aufschlages für unfallbedingten Mehraufwand in keinem Fall überschritten.

d) Im Fall 1 hat das Landgericht demgegenüber zu Recht die Schwacke-Werte vor der Bildung des arithmetischen Durchschnittswerts um die hinzurechnenden Kosten für eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung berichtigt. Während die Fraunhofer-Tarife bereits die Kosten einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung umfassen, ist dies bei der Schwacke-Liste erst ab dem Jahr 2011 der Fall, wie aus den jeweiligen Lesehilfen der Schwackelisten folgt. Für die Zeit zuvor, also hier im Fall 1 aus dem Jahre 2009, sind daher den Schwacke-Werten noch die Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung aus der Nebenkostentabelle hinzuzusetzen. Erst dadurch sind die Werte der Fraunhofer-Tabelle und der Schwacke-Liste prinzipiell vergleichbar und für die arithmetischen Bestimmung des Mittelwerts geeignet (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 58; OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – I 15 U 186/12, 15 U 186/12, Schaden-Praxis 2013, 361, juris: Rz. 39 u. 27).

4. Auch der Beurteilung der Erstattungsfähigkeit von Zusatzleistungen kann der Senat nicht uneingeschränkt beitreten.

a) In der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste nicht enthaltene Zusatzleistungen (wie z.B. Ausstattung des Mietwagens mit Freisprechanlage oder Automatikgetriebe) rechtfertigen entgegen der Auffassung des Landgerichts keinen besonderen Ansatz (OLG Köln, Urteil vom 28. Januar 2014 – 15 U 85/13, Seite 15; Urteil vom 30. Juli 2013 – I-15 U 186/12, 15 U 186/12, Schaden-Praxis 2013, 361, juris: Rz. 56); sie sind in den Grundpreisen - gemittelt - enthalten und sind daher in den Fällen 2 bis 5 nicht gesondert erstattungsfähig.

b) Im Fall 6 hat das Landgericht zu Unrecht den in der Schwacke-Nebenkostentabelle ausgewiesenen Wert für Winterreifen nicht angesetzt. Der Aufschlag für Winterreifen ist vielmehr zulässig und erstattungsfähig. Dass ein Autovermieter für Winterreifen ein besonderes Entgelt verlangt, ist nicht zu beanstanden. Zwar schuldet der Autovermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen, mithin gegebenenfalls gemäß § 2 Abs. 3a StVO mit Winterreifen ausgerüsteten Fahrzeugs. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine besondere Vergütung verlangen kann (BGH, Urteil vom 05. März 2013 – VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870, juris: Rz. 25). Der danach zulässige Aufschlag für Winterreifen ist in Höhe der Schwacke-Nebenkostentabelle erstattungsfähig. Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Winterreifen ist zwar stets, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, um den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des eigenen

Kfz auszugleichen. Dies ist aber nicht nur dann der Fall, wenn das verunfallte Kraftfahrzeug mit Winterreifen ausgestattet war, sondern in allen Fällen, in denen während der Mietdauer ernstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen. Da der Mieter Verantwortung für fremdes Eigentum übernehmen muss, ist ihm in der kalten Jahreszeit die Haftung für den Mietwagen ohne Winterreifen selbst dann nicht zuzumuten, wenn er sein eigenes Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet hat (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – I-15 U 186/12, 15 U 186/12, Schaden-Praxis 2013, 361, juris: Rz. 48; OLG Stuttgart, Urteil vom 18. August 2011 – 7 U 109/11, NZV 2011, 556, juris: Rz. 68). Dies ist hier in allen Streitfällen, in denen die Mietverträge eine zusätzliche Winterbereifung ausweisen (Fälle 1, 5 und 6), zu bejahen.

c) Das Landgericht hat zu Unrecht in keinem der Fälle die Kosten angesetzt, die auf die in allen sieben Mietverträgen vereinbarte "Haftungsbefreiung ohne Selbstbeteiligung im Schadensfall" entfallen. In den Fällen 3, 6 und 7 betreffend die Jahre 2011 und 2012 hat das Landgericht einen Aufschlag für eine Vollkaskoversicherung dabei mit der Begründung versagt, dass das Unfallfahrzeug nicht vollkaskoversichert gewesen sei. Dies erachtet der Senat in Begründung und Ergebnis nicht für zutreffend. Zum einen geht es nicht um die Kosten einer Vollkaskoversicherung, weil diese ab dem Jahr 2011 ohnehin in den Werten der beiden Erhebungswerke in vergleichbarer Weise enthalten sind und für das Jahr 2009 schon deshalb anzusetzen sind, um die Vergleichbarkeit mit der Fraunhofer-Liste herzustellen (vgl. o. II 3 d). Vielmehr geht es nur noch um die Frage, ob der Geschädigte die Kosten für eine vollständige "Haftungsbefreiung ohne Selbstbeteiligung im Schadensfall" erstattet verlangen kann, die in allen Mietverträgen vereinbart worden ist. Dies ist zu bejahen. Unabhängig davon, ob das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt vollkaskoversichert war, können die Kosten einer für ein Mietfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung auch dann ersatzfähig sein, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2005 – VI ZR 9/05, NJW 2006, 360, juris: Rz. 12; OLG Köln, Urteil vom 22. März 2011 – 3 U 47/10 –, juris: Rz. 18). Diese Voraussetzung ist grundsätzlich als erfüllt anzusehen. Denn die Benutzung eines kurzfristig angemieteten Mietwagens, den man nicht so gut kennt wie das eigene Fahrzeug, ist mit einem erheblichen Schädigungsrisiko verbunden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Februar 2010 – 1 U 165/09, MDR 2010, 623, juris: Rz. 23; OLG Köln, Urteil vom 01. August 2013 – 15 U 09/12 –, juris: Rz. 53; OLG Oldenburg, Urteil vom 20. März 2000 – 11 U 92/99, Schaden-Praxis 2000, 31, juris: Rz. 21). Hinzukommt die Haftungsgefahr bei einer Fahrzeuganmietung: Den Geschädigten trifft bei einer allein oder mitverschuldeten Schädigung des Mietfahrzeugs die Pflicht, den Schaden im Umfang der erforderlichen Reparaturkosten in Geld auszugleichen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB), während er bei verschuldeter Beschädigung seines eigenen Fahrzeugs die Wahl hat, es nicht

oder nur notdürftig selbst zu reparieren oder reparieren zu lassen, wie die Klägerin zutreffend ausführt.

Die Kosten für die danach erstattungsfähige vollständige Haftungsbefreiung ohne Selbstbeteiligung sind in allen sieben Fällen der konkreten Vereinbarung (10,- EUR zzgl. Umsatzsteuer, mithin 11,90 EUR brutto), nicht aber der Schwacke-Nebenkostenliste zu entnehmen, weil diese - auch in der Liste 2012 - als Nebenkosten nur die Kosten einer verminderten, aber gleichwohl noch vorhandenen Selbstbeteiligung ausweist. Die auf vollständige Haftungsbefreiung entfallenden Mehrkosten sind also weder in den Werten von Fraunhofer noch von Schwacke enthalten und deshalb wie auch sonstige andere Nebenleistungen im Rahmen der Normalpreisberechnung später noch dem ermittelten arithmetischen Mittelwert aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 59; OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – I 15 U 186/12, 15 U 186/12, Schaden-Praxis 2013, 361, juris: 39).

5. Auch die Berechnung des Abzuges für die Eigensparnis des Geschädigten ist nicht vollständig bedenkenfrei.

a) Das Landgericht hat den Abzug für ersparte Eigenaufwendungen mit 15% bemessen und ist dabei der ständigen Rechtsprechung der Verkehrsensate des Kammergerichts (Senatsurteil vom 2. September 2010 - 22 U 146/09, NZV 2011, 509, juris: Rz. 22; KG, 12. Zivilsenat, Urteil vom 16. August 2004 – 12 U 115/03, NZV 2005, 46, juris: Rz. 13) gefolgt. An dieser Rechtsprechung hält der nunmehr für Verkehrsunfallsachen allein zuständige 22. Zivilsenat nicht mehr fest, weil unter den heute herrschenden technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Ersparnis mit nicht mehr als 10% anzusetzen ist. Ein höherer Prozentsatz wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch nicht mehr vertreten (BGH, Urteil vom 05. März 2013 – VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870, juris: Rz. 26 m. w. N.; Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl., § 249 BGB Rz. 36 m. w. N.). Die überwiegende Meinung der Obergerichte vertritt nur noch einen Abzug von 10% wegen ersparter Aufwendungen (OLG Dresden, Beschluss vom 29. Juni 2009 – 7 U 0499/09, 7 U 499/09 –, juris: Rz. 11; Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 20. Dezember 2007 – 12 U 92/07 –, juris: Rz. 14; OLG Jena, Urteil vom 26. April 2007 – 1 U 216/06, OLGR Jena 2007, 985, juris: Rz. 31; OLG Saarbrücken, Urteil vom 16. Dezember 2003 – 3 U 144/03, Schaden-Praxis 2004, 316, juris: 38; OLG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 20. März 2000 – 11 U 92/99, NZV 2000, 469, juris: Rz. 22; OLG Hamm, Urteil vom 21. April 2008 - 6 U 188/07, juris: Rz. 20; OLG Karlsruhe, Urteil vom 01. Februar 2013 – 1 U 130/12 –, juris: Rz. 83), teilweise sogar nur von 4% (OLG Köln, Urteil vom 1. August 2013 - 15 U 9/12, juris: Rz. 45; OLG Celle, Urteil vom 1. August 2013 - 15 U 09/12, juris: Rz. 45), oder gar 3% (OLG Nürnberg, Beschluss vom 18. Juli 2012 – 12 U 1821/10, MRW 2012,

49, juris: Rz. 58; OLG Nürnberg, Urteil vom 10. Mai 2000 – 9 U 672/00, MDR 2000, 1245, juris: Rz. 16; OLG Stuttgart, Urteil vom 30. März 2012 – 3 U 120/11 –, juris: Rz. 31).

Der Senat schließt sich nunmehr der überwiegenden Meinung an; ein Abzug von 10% wegen ersparter Aufwendungen ist ausreichend, aber auch im Schätzungswege (§ 287 Abs. 1 ZPO) geboten. Dieser pauschale Abzug ist der Höhe nach vom Bundesgerichtshof als tatrichterliche Schätzung bereits gebilligt worden (BGH, Urteil vom 05. März 2013 – VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870, juris: Rz. 26; Urteil vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, NJW 2010, 1445, juris: Rz. 20).

b) Zur Berechnung der Eigensparnis ist umstritten, ob ihr lediglich der nicht durch Zusatzleistungen erhöhte Grundmietpreis (OLG Hamm, Urteil vom 21. April 2008 - 6 U 188/07, juris: Rz. 23 u. 25; OLG Karlsruhe, Urteil vom 01. Februar 2013 – 1 U 130/12 –, juris: Rz. 83) oder der unter Einschluss von Zusatzleistungen ermittelte Normalpreis (OLG Köln, Urteil vom 1. August 2013 - 15 U 9/12, juris: Rz. 45; OLG Celle, Urteil vom 09. Oktober 2013 – 14 U 51/13, MDR 2013, 1340, juris: Rz. 29; OLG Jena, Urteil vom 26. April 2007 – 1 U 216/06, OLGR Jena 2007, 985, juris: Rz. 31; OLG Stuttgart, Urteil vom 22. Juni 2010 – 12 U 16/10, Schaden-Praxis 2010, 368, juris: Rz. 22) zugrunde zu legen ist.

Der Senat ist mit dem Landgericht der Auffassung, dass die Eigensparnis auf der Grundlage des Gesamtmietpreises zu berechnen ist. Die zur Berechnung des Eigensparnisanteils allein heranzuziehenden variablen Kostenbestandteile, nämlich der fahrleistungsabhängige Wertverlust, die Kosten für Reparatur, Wartung und Reifen, die Kosten für Reinigung und Pflege sowie die Öl-Nachfüllkosten (OLG Nürnberg, Urteil vom 10. Mai 2000 – 9 U 672/00, MDR 2000, 1245, juris: Rz. 18) werden nicht voll erfasst, wenn nur der Grundmietpreis zugrunde gelegt wird. Denn der fahrleistungsabhängige Wertverlust erfasst das gesamte Krafffahrzeug einschließlich etwaiger Zusatzausstattung (wie Navigationssystem, Winterreifen, Anhängerkupplung), mag die Zusatzausstattung auch für sich nicht abgenutzt oder verschlissen sein. Hinsichtlich der Vollkaskoversicherung, der Haftungsbefreiung ohne Selbstbeteiligung und der Zustellung und Abholung kann es je nach Einzelfall tatsächlich an einer Ersparnis des Geschädigten fehlen, etwa wenn er für das Unfallfahrzeug einen vergleichbaren Versicherungsschutz unterhält, der prämienpflichtig weiterläuft. Auch mag die Abholung oder Zustellung zu keiner Ersparnis des Geschädigten führen. Gleichwohl kann die Art der Vertragsgestaltung, also die Frage, ob der Vermieter einen Pauschalpreis auswirft oder nur einen Grundpreis mit preissteigernder Option von Zusatzleistungen (wie Winterreifen, Haftungsbefreiung, Anhängerkupplung und Navigationsgerät, Abholung etc.), keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage der Eigensparnis haben. Anderenfalls würden Geschädigte begünstigt, die einen Mietvertrag mit niedrigem Grundpreis für eine karge Grundausstattung und einer Vielzahl von besonders berechneten Zusatzleistungen wählten, wofür ersichtlich keine



Rechtfertigung bestünde. Schließlich wäre es mit dem Gebot der Rechtssicherheit und der Praktikabilität der Abrechnung von Mietwagenkosten im Massengeschäft der Kraftfahrzeugunfälle unvereinbar und vom Grundsatz der Schadensschätzung (§ 287 Abs. 1 ZPO) auch nicht geboten, stets im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die im Mietvertrag vorgesehenen Zusatzleistungen zu einer Eigensparnis berühren. Daher berechnet sich die - ohnehin nur geschätzte - Eigensparnis nach dem Gesamtmietpreis.

c) Im Fall 1 hat das Landgericht allerdings zu Unrecht einen Ersparnisabzug vorgenommen. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzwagen anzumieten. Mietet er gleichwohl ein einfacheres Fahrzeug an, widerspricht ein Ersparnisabzug der Billigkeit, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde (BGH, Urteil vom 05. März 2013 – VI ZR 245/11, NJW 2013, juris: Rz. 26; OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 - I-15 U 186/12, 15 U 186/12, Schaden-Praxis 2013, 361, juris: Rz. 61). So liegt es im Fall 1. Auch hier war der Geschädigte berechtigt, ein klassengleiches Fahrzeug (Klasse 8) anzumieten, so dass die tatsächliche Anmietung eines klassenniedrigeren (Klasse 7) den Wegfall des Ersparnisabzuges rechtfertigt. Der Berechtigung des Geschädigten, ein klassengleiches Fahrzeug anzumieten, steht entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht der Umstand entgegen, dass das Fahrzeug bereits älter als fünf Jahr war. Das bloße Alter eines Fahrzeuges - ohne Hinzutreten anderer, den individuellen Gebrauchswert spürbar mindernder Faktoren - rechtfertigt die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines gemieteten Ersatzfahrzeuges nicht. Der Eigentümer eines Fahrzeuges, das er zeitweilig wegen der durch den Unfall herbeigeführten Beschädigung nicht nutzen kann, ist grundsätzlich berechtigt, sich auf Kosten des Schädigers ein Fahrzeug des gleichen Typs zu mieten. Er wird nicht dadurch "bereichert", dass er sich als Ersatz für seinen Altwagen ein neueres Fahrzeug mietet (KG, 12. Zivilsenat, Urteil vom 26. April 1993 - 12 U 2137/92, NZV 1993, 478, juris: Rz. 34; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 - 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 41). Eine deutliche Einschränkung des Gebrauchswerts des Unfallfahrzeuges ist weder ersichtlich noch von dem Beklagten geltend gemacht.

6. Die Überzahlung, die sich im Fall 6 zugunsten des Schädigers oder seiner Haftpflichtversicherung ergibt, kann, wie das Landgericht zutreffend gesehen hat, nicht mit anderen offenen Forderungen aus anderen Fällen verrechnet werden, weil jedem Fall ein gesonderter Verkehrsunfall und damit ein gesonderter Streitgegenstand zugrunde liegt (OLG Köln, Urteil vom 11. August 2010 – 11 U 106/09, Schaden-Praxis 2010, 396, juris: Rz. 14; OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11, NJW-RR 2012, 802, juris: Rz. 78). Der Beklagte hat eine Aufrechnung nicht erklärt, so dass offen bleiben kann, ob die Zahlungen erkennbar in der Absicht erfolgt sind, sie auch im Falle der Nichtschuld zu bewirken und der Gegenanspruch damit ohnehin nach § 814 BGB ausge-

geschlossen wäre (OLG Köln, Urteil vom 11. August 2010 – 11 U 106/09, Schaden-Praxis 2010, 396, juris: Rz. 14).

7. Nach vorstehenden Grundsätzen sind die Mietwagenkosten in den streitgegenständlichen Fällen wie folgt erstattungsfähig:

<b>Fall 1</b>			
Geschädigter	[REDACTED]		
Schadensjahr	2009		
Klasse des Unfallfahrzeugs	8		
Mietdauer	7 Tage		
Ort und Datum der Anmietung	10. Dezember 2009 in 52511 Geilenkirchen		
Schwacke 2009 gemäß Klasse 7 (Klasse des Mietwagens)	773,30 €		
zzgl. Vollkasko	172,74 €		
Gesamt-Schwacke 2009		946,04 €	
Fraunhofer 2009		358,35 €	
Zusammen		1.304,39 €	
Arithmetisches Mittel			652,20 €
Winterreifen	12,32 € x 7		86,24 €
Abholung/Zustellung	24,46 € x 2		48,92 €
Haftungsbefreiung	11,90 € x 7		83,30 €
Eigensparnis (keine, da klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet)			0,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>870,66 €</b>
abzgl. vorprozessuale Zahlung			-587,00 €
<b>offene Forderung</b>			<b>283,66 €</b>
vom Landgericht zuerkannt			-46,26 €
Erfolg der Berufung			237,40 €

<b>Fall 2</b>			
Geschädigter	[REDACTED]		
Schadensjahr	2011		
Klasse des Unfallfahrzeugs	9		
Mietdauer	15 Tage		
Ort und Datum der Anmietung	24. Juni 2011 in 52068 Aachen		
Schwacke 2011	1.297,96 € x 1/7 x 15	2.781,34 €	
Fraunhofer 2011	67,66 € x 15	1.014,90 €	
Zusammen		3.796,24 €	
Arithmetisches Mittel			1.898,12 €

Zusatzfahrer	13,77 € x 15		206,55 €
Abholung/Zustellung	25,74 € x 2		51,48 €
Anhängerkupplung (10,20 € x 15)			153,00 €
Navigationsgerät (9,55 € x 15)			143,25 €
Automatik und Freisprechanlage			0,00 €
Haftungsbefreiung (11,90 € x 15)			178,50 €
<b>Gesamt</b>			<b>2.630,90 €</b>
abzgl. 10%iger Ersparnis			-263,09 €
Verbleiben			2.367,81 €
abzgl. vorprozessuale Zahlung			-1.568,38 €
<b>offene Forderung</b>			<b>799,43 €</b>
vom Landgericht zuerkannt			-600,40 €
Erfolg der Berufung			199,03 €

<b>Fall 3</b>			
Geschädigter			
Schadensjahr	2011		
Klasse des Unfallfahrzeugs	6		
Mietdauer	2 Tage		
Ort und Datum der Anmietung	27. Juli 2011 in 52068 Aachen		
Gesamt-Schwacke 2011	137,- € x 2	274,00 €	
Fraunhofer 2011	97,66 € x 2	195,32 €	
Zusammen		469,32 €	
Arithmetisches Mittel			234,66 €
Navigationsgerät	9,55 € x 2		19,10 €
Abholung/Zustellung	25,74 € x 2		51,48 €
Freisprechanlage			0,00 €
Haftungsbefreiung (11,90 € x 2)			23,80 €
<b>Gesamt</b>			<b>329,04 €</b>
abzgl. 10%iger Ersparnis			-32,90 €
Verbleiben			296,14 €
abzgl. vorprozessuale Zahlung			-220,00 €
<b>offene Forderung</b>			<b>76,14 €</b>
vom Landgericht zuerkannt			-9,21 €
Erfolg der Berufung			66,93 €

<b>Fall 4</b>			
Geschädigter			

Schadensjahr	2011		
Klasse des Unfallfahrzeugs	7		
Mietdauer	11 Tage		
Ort und Datum der Anmietung	19. September 2011 in 52068 Aachen		
Gesamt-Schwacke 2011	841,10 € x 1/7 x 11	1.321,74 €	
Fraunhofer 2011	43,48 EUR x 11	478,28 €	
Zusammen		1.800,02 €	
Arithmetisches Mittel			900,01 €
Navigationsgerät	9,55 € x 11		105,05 €
Abholung/Zustellung	25,74 € x 2		51,48 €
Freisprechanlage und Automatik			0,00 €
Haftungsbefreiung	11,90 € x 11		130,90 €
Gesamt			1.187,44 €
abzgl. 10%iger Ersparnis			-118,74 €
Verbleiben			1.068,70 €
abzgl. vorprozessuale Zahlung			-541,50 €
<b>offene Forderung</b>			<b>527,20 €</b>
vom Landgericht zuerkannt			-418,51 €
Erfolg der Berufung			108,69 €

<b>Fall 5</b>			
Geschädigter			
Schadensjahr	2011		
Klasse des Unfallfahrzeugs	8		
Mietdauer	10 Tage		
Ort und Datum der Anmietung	28. November 2011 in 52068 Aachen		
Gesamt-Schwacke 2011	1.046,56 x 1/7 x 10	1.495,21 €	
Fraunhofer 2011	51,44 € x 10	514,40 €	
Zusammen		2.009,61 €	
Arithmetisches Mittel			1.004,81 €
Navigationsgerät	9,55 € x 10		95,50 €
Winterreifen	12,19 € x 10		121,90 €
Abholung/Zustellung	25,74 € x 2		51,48 €
Zusatzfahrer	13,77 € x 10		137,70 €
Freisprechanlage und Automatik			0,00 €
Haftungsbefreiung	11,90 € x 10		119,00 €
Gesamt			1.530,39 €

abzgl. Umsatzsteuer (19%)		-290,77 €
verbleiben netto		1.239,61 €
abzgl. 10%iger Ersparnis		-123,96 €
Verbleiben		1.115,65 €
abzgl. vorprozessuale Zahlung		-528,00 €
<b>offene Forderung</b>		<b>587,65 €</b>
vom Landgericht zuerkannt		-460,14 €
Erfolg der Berufung		127,51 €

<b>Fall 6</b>			
Geschädigter			
Schadensjahr	2012		
Klasse des Unfallfahrzeugs	6		
Mietdauer	22 Tage		
Ort und Datum der Anmietung	5. Januar 2012 in 52064 Aachen		
Gesamt-Schwacke 2012	758,37 € x 1/7 x 22	2.383,45 €	
Fraunhofer 2012	41,00 € x 22	902,00 €	
Zusammen		3.285,45 €	
Arithmetisches Mittel			1.642,73 €
Winterreifen	12,16 € x 22		267,52 €
Abholung/Zustellung	26,18 € x 2		52,36 €
Haftungsbefreiung	11,90 € x 22		261,80 €
Gesamt			2.224,41 €
abzgl. 10%iger Ersparnis			-222,44 €
Verbleiben			2.001,96 €
abzgl. vorprozessuale Zahlung			-2.522,92 €
<b>offene Forderung</b>			<b>0,00 €</b>
vom Landgericht zuerkannt			0,00 €
Erfolg der Berufung			0,00 €

<b>Fall 7</b>			
Geschädigter	Bernd Adolf Stabel		
Schadensjahr	2012		
Klasse des Unfallfahrzeugs	2		
Mietdauer	15 Tage		
Ort und Datum der Anmietung	30. Mai 2012 in 52134 Aachen		
Gesamt-Schwacke 2012	548,87 € x 1/7 x 15	1.176,10 €	
Fraunhofer 2012	29,43 € x 15	441,45 €	
Zusammen		1.617,55 €	

Arithmetisches Mittel		808,78 €
Abholung/Zustellung	26,18 € x 2	52,36 €
Zusatzfahrer	13,74 € x 15	206,10 €
Haftungsbefreiung	11,90 € x 15	178,50 €
Gesamt		1.245,74 €
abzgl. 10%iger Ersparnis		-124,57 €
Verbleiben		1.121,16 €
abzgl. vorprozessuale Zahlung		-644,00 €
<b>offene Forderung</b>		<b>477,16 €</b>
vom Landgericht zuerkannt		-140,65 €
Erfolg der Berufung		336,51 €

<b>Insgesamt offene Klageforderung</b>		Zinsbeginn
Fall 1	283,66 €	15.12.2011
Fall 2	<b>799,43 €</b>	16.07.2011
Fall 3	76,14 €	19.11.2011
Fall 4	527,20 €	03.03.2012
Fall 5	587,65 €	29.12.2011
Fall 6	0,00 €	
Fall 7	477,16 €	28.06.2012
<b>Gesamt</b>	<b>2.751,23 €</b>	
Vom Landgericht zuerkannt	-1.675,17 €	
Erfolg der Berufung	1.076,06 €	

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung hat in den §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO ihre Grundlage. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO mit Blick auf § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sind und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten nach dem arithmetischen Mittel der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste hat der Bundesgerichtshof bereits gebilligt und im Übrigen auf das tatrichterliche Ermessen bei der Feststellung der erstattungsfähigen Kosten verwiesen.

Dr. Helle

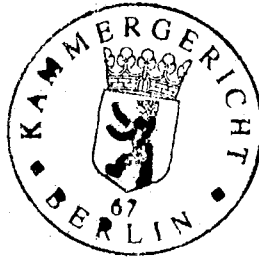
Meising

Gramse

Ausgefertigt  
Berlin, 28.05.14

*Börder*

Börder  
Justizhauptsekretärin



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote